

BGer 5A_594/2025 vom 25. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_594_2025

FR: TF 5A_594/2025 du 25 juillet 2025

IT: TF 5A_594/2025 del 25 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand bildet ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über die aufschiebende Wirkung im Rechtsmittelverfahren (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 75 Abs. 1 BGG). Er schliesst das Verfahren nicht ab und ist somit ein Zwischenentscheid.

Zwischenentscheide können jedoch nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). An einer solchen Darlegung mangelt es, weshalb die Beschwerde bereits daran scheitert.

E. 2

Sodann ist der Entscheid über die aufschiebende Wirkung eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 134 II 192 E. 1.5; 137 III 475 E. 2), weshalb nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (zu den diesbezüglichen Begründungsvoraussetzungen BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In ihren weitschweifigen Ausführungen nennt die Beschwerdeführerin zwar verschiedene Verfassungsbestimmungen, sie legt aber nicht in nachvollziehbarer Weise dar, inwiefern verfassungsmässige Rechte im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung verletzt worden sein sollen. Die Kernaussage der Beschwerdeführerin, dass die Bank B._____ gar nicht existiere bzw. die Angabe "Bank B._____, Firmenkunden, Spezialfinanzierungen" eine falsche Gläubigerbezeichnung sei und deshalb alle betriebsrechtlichen und gerichtlichen Akte nichtig seien, betrifft nicht die Frage der aufschiebenden Wirkung, ist aber ohnehin böswillig bzw. querulatorisch.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.